



Stellungnahme

Gerne informieren wir Sie über die Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG), um möglichen Missverständnissen vorzubeugen:

Berlin, 06. August 2013

Das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMOG) trat am 01. August 2013 in Kraft und wurde vom Bundestag beschlossen.

Was bedeutet es für die Honorierung der Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen zu denen neben den Lautsprachdolmetscher/-innen auch die Gebärdensprachdolmetscher/-innen zählen?

Durch das Inkrafttreten des 2. KostRMOG ergibt sich u.a. eine Änderung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (**JVEG**) welches die Honorare für Richter, Notare und von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, regelt, die im Geltungsbereich (§ 1) Gericht, der Staatsanwaltschaft, o.ä. herangezogen werden.

Gebärdensprachdolmetscher/-innen betrifft die Änderung jedoch noch in anderen Einsätzen! So steht im **SGB I §17(2)** Ausführung der Sozialleistungen:

„(2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen; **§ 19 Abs. 2 Satz 4 des Zehnten Buches** gilt entsprechend.

Besagter § 19 SGB X nimmt Bezug auf die Amtssprache:

„(1) Die Amtssprache ist deutsch. Hörbehinderte Menschen haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

(2) (...) Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung; mit Dolmetschern oder Übersetzern kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren.“

Wer sind die Leistungsträger?

Laut Wikipedia (Stand: 01.08.2013) sind **Sozialleistungsträger** Institutionen und Stellen, die Leistungen der sozialen Sicherheit erbringen.

In Deutschland sind die Sozialleistungsträger ausnahmslos öffentlich-rechtlich organisiert, entweder als Behörden (Beispiel: Sozialämter) oder als Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beispiel: Krankenkassen). Sozialleistungsträger, die ihre Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses erbringen, bezeichnet man auch als Sozialversicherungsträger. Sie sind in den **§§ 18–29 SGB I** abschließend benannt.

Zu den Sozialleistungsträgern gehören u.a.

die Bundesagentur für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit,
die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende
die Kranken- und Pflegekassen,
die Berufsgenossenschaften und verschiedene Unfallkassen,
die gesetzliche Rentenversicherung
die Landkreise und die kreisfreien Städte,

- als örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger,
- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), nach Landesrecht auch die kreisangehörigen Gemeinden, etc.

All diese Träger sind für die Übernahme der Kosten verantwortlich, die „durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen“ entstehen. Dies beinhaltet auch die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher.

Bei Änderung des JVEG ist allerdings zu beachten:

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „55 Euro“ durch die Wörter „, in der er für **konsekutives Dolmetschen** herangezogen wird, **70 Euro** und für jede Stunde, in der er für **simultanes Dolmetschen** herangezogen wird, **75 Euro**; **maßgebend** ist die bei der Heranziehung im **Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens**“ ersetzt.



Aktuelles Vorgehen in den Verbänden der GSD:

Es wird weiterhin Bereiche geben, in denen die Finanzierung nicht ganz klar definiert ist bzw. wo Kostenträger teilweise sich an alte Informationen halten wollen (Rundschreiben, interne Schreiben), bis sie intern angewiesen werden, nach neuer Rechtslage zu handeln. Von Seiten der Gebärdensprachdolmetscherverbände werden wir in diesen Situationen selbstverständlich behutsam mit den Stellen umgehen und sie aufklärend auf die aktuelle Rechtslage hinweisen.

Der Vorstand des BGGB e.V.